

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 09/2024 des Gemeinderats Wittibreut am 14.11.2024

2.	Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
-----------	--

Beschluss:

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Wittibreut (Hebesatzsatzung)

vom ...

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1998 ([GVBl. S 796], zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.7.2023 [GVBl. S. 385, 586]) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 ([GVBl. 264], zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.7.2023 [GVBl. S. 385]) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.8.1973 ([BGBl. I S. 965], zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 [BGBl. I S. 2294]) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ([GVBl. S. 638], zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.4.2023 [GVBl. S. 128]) erlässt die Gemeinde Wittibreut folgende Satzung:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 325 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 215 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wittibreut, den

Gemeinde Wittibreut

(Siegel)

Moser
1. Bürgermeisterin

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Wittibreut (Hebesatzsatzung) zu.

3.	Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2024; Ausweisung von Gewerbeflächen als Gewerbegebiet mit Mischgebiet in Stelzenöd; Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
-----------	--

Beschluss:

„Bebauungsplan „Stelzenöd II“: Aufstellungsbeschluss und Flächennutzungsplanänderung: Änderungsbeschluss

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Stelzenöd II“ auf einer Teilfläche der Flurnummer 19/2 in der Gemarkung Wittibreit.

Der Lageplan bzw. Entwurfsplan vom 21.10.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan bzw. Entwurfsplan).

2. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Es wird ein neues Deckblatt 1.6. für „Stelzenöd II“ erstellt.

Die Gemeindeverwaltung wird angewiesen, die weiteren Schritte vorzubereiten und das Bauleitplanverfahren einzuleiten.

4.	Wärmeversorgung der gemeindeeigenen Gebäude Feuerwehrhaus Ulbering, Schulstraße 1 und Alte Schule Ulbering, Schulstraße 2, mittels Fernwärmeleitung
-----------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Anschluss der gemeindeeigenen Gebäude Feuerwehrhaus Ulbering, Schulstraße 1, 84384 Wittibreit und Alte Schule Ulbering, Schulstraße 2, 84384 Wittibreit an die Fernwärmeleitung der Fa. Elisabeth & Martin Enggruber Immobilien, Roiching 4, 84384 Wittibreit zu. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vertragsentwurf anzufertigen und dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

5.	Heizungsumbau im Feuerwehrhaus Ulbering durch den Anschluss an die Fernwärmeleitung
-----------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Umbauarbeiten an der Heizungsanlage im Feuerwehrhaus Ulbering im Zuge des Anschlusses an die Fernwärmeleitung zu.

Die Umbauarbeiten beinhalten die Installation eines Pufferspeichers und die Installation mehrerer Heizkörper. Die geschätzten Umbaukosten belaufen sich auf ca. 15.000 €.

Die entsprechenden Finanzmittel sind in den Haushaltsplan 2025 einzuplanen.

6.	Heizungsumbau in der Alten Schule Ulbering durch den Anschluss an die Fernwärmeleitung
-----------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Umbauarbeiten an der Heizungsanlage in der Alten Schule Ulbering im Zuge des Anschlusses an die Fernwärmeleitung zu.

Die Umbaukosten an der bestehenden Heizung belaufen sich auf ca. 5.000 €.

Die entsprechenden Finanzmittel sind in den Haushaltsplan 2025 einzuplanen.

7.	Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit für die Kindertageseinrichtung
-----------	---

Beschluss:

Die Gemeinde Wittibreut erkennt für die Kindertageseinrichtung Wittibreut die Bedarfsnotwendigkeit gemäß Art. 7 BayKiBiG für 26 Krippenplätze und 80 Kindergartenplätze an.